

Allgemeine Netzanschluss- und Anschlussnutzungsbedingungen (ABNA) der Stadtwerke Aue GmbH (SWA)

1 Gegenstand

- 1.1 Die **ABNA** regeln den Anschluss an das Elektrizitätsversorgungsnetz der **SWA** für Anschlussnehmer sowie die Nutzung des Anschlusses für Anschlussnutzer zur Entnahme elektrischer Energie. Für den Anschluss und den Betrieb von Stromerzeugungsanlagen gilt ergänzend das „Beiblatt zur ABNA für Einspeiser“.
- 1.2 Anschlussnehmer und Anschlussnutzer werden nachfolgend auch Kunde genannt.

2 Begriffsbestimmungen

- 2.1 Die **Anschlussstelle** ist das mittels Anschluss an das Netz der **SWA** angeschlossene Objekt bzw. Grundstück (Postanschrift).
- 2.2 Der **Anschluss** ist die Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Kundenanlage, welche an der letzten Abzweigstelle vom Netz (Anschlusspunkt) beginnt und an der Eigentumsgrenze endet. Der Anschluss steht im Eigentum der **SWA**. Die Übergabe der aus dem Netz der **SWA** entnommenen elektrischen Energie erfolgt in der Regel an der Eigentumsgrenze (Übergabestelle).
- 2.3 Die **Anschlussnutzung** ist die Nutzung des Anschlusses zur Entnahme elektrischer Energie (Strombezug) durch den Kunden. Die Netznutzung ist nicht Gegenstand der Anschlussnutzung, sondern wird im Rahmen eines wirksamen Stromlieferungsvertrages oder im Rahmen der Aushilfslieferung gemäß Ziffer 4.2 bzw. in einem gesonderten Netznutzungsvertrag geregelt.
- 2.4 Die **Netzanschlusskapazität (NAK)** ist die mit dem Anschlussnehmer vereinbarte, maximal über den Anschluss der **SWA** zur Verfügung stehende, Scheinleistung in kVA. Sie definiert den Anteil an der Übertragungsfähigkeit des unmittelbaren Anschlusses und des vorgeschalteten Netzes, der für die Entnahme elektrischer Energie an der Anschlussstelle dem/den Kunden zur Verfügung steht. Die maximale Netznutzungsleistung in kW als ¼-h-Leistungsmittelwert entspricht dem Produkt aus der Netzanschlusskapazität in kVA, multipliziert mit einem $\cos \varphi$ von 0,9.

3 Bereitstellung des Netzanschlusses

- 3.1 **SWA** stellt am Anschluss Netzanschlusskapazität zur Entnahme elektrischer Energie bereit.
- 3.2 Für die Errichtung bzw. für vom Anschlussnehmer veranlasste Veränderungen des Netzanschlusses zahlt der Anschlussnehmer bzw. ein von ihm beauftragter Dritter die dadurch entstehenden Kosten. Für die Bereitstellung bzw. die Erhöhung der Netzanschlusskapazität für die Entnahme elektrischer Energie ist ein Baukostenzuschuss in Höhe der anteiligen Herstellungskosten der dem Anschluss vorgeschalteten Netzanlagen bis zu einem geeigneten, ausreichend leistungsstarken Punkt im Netz der **SWA** zu zahlen.
- 3.3 Werden mehrere Zählpunkte über den Anschluss versorgt, so teilt der Anschlussnehmer die vereinbarte Netzanschlusskapazität auf die Zählpunkte auf. Diese Aufteilung und eventuelle Änderungen teilt der Anschlussnehmer **SWA** umgehend mit.
- 3.4 Erreicht innerhalb eines Zeitraums von 5 Jahren der an der Anschlussstelle höchste tatsächlich in Anspruch genommene ¼-h-Leistungsmittelwert nicht 70 % des Wertes der vereinbarten Netzanschlusskapazität, so wird **SWA** ab dem 6. Jahr die Netzanschlusskapazität für die Anschlussstelle unter Berücksichtigung des tatsächlichen Leistungsbedarfs sowie der absehbaren Leistungsentwicklung des Kunden anpassen. Über eine solche Anpassung wird **SWA** den Kunden mit einer Frist von 3 Monate zum Quartalsende informieren.

Bei steigendem Leistungsbedarf innerhalb eines Zeitraumes von 5 Jahren ab dem Zeitpunkt der letzten Anpassung nach Absatz 1 kann der Kunde eine Erhöhung der Netzanschlusskapazität im Rahmen der vor der letzten Anpassung vorgehaltenen Netzanschlusskapazität verlangen, sofern diese Leistung noch frei verfügbar ist und der Kunde die Erforderlichkeit der Erhöhung der Netzanschlusskapazität nachvollziehbar darlegt. Dem Kunden entstehen durch eine solche Erhöhung der Netzanschlusskapazität keine Kosten. Der Kunde ist verpflichtet, **SWA** den steigenden Leistungsbedarf mit einer Frist von 3 Monaten zum Beginn eines Quartals mitzuteilen.

- 3.5 **SWA** ist nicht verpflichtet, eine Überschreitung der vereinbarten Netzanschlusskapazität zu gestatten.

4 Anschlussnutzung

- 4.1 Der Kunde teilt **SWA** den gewünschten Neuanschluss bzw. Änderungen seiner elektrischen Anlage(n) entsprechend dem nach den im Netzgebiet der **SWA** gültigen „Technischen Anschlussbedingungen“ (TAB) üblichen Anmeldeverfahren mit, insbesondere wenn sich das Lastverhalten wesentlich ändert oder Netzrückwirkungen zu erwarten sind.
- 4.2 Voraussetzungen für die Entnahme elektrischer Energie aus dem Netz der **SWA** sind einerseits ein wirksamer Stromlieferungsvertrag zwischen dem Kunden und dem Stromlieferanten sowie ein gültiger Netzanschluss- und ein gültiger Anschlussnutzungsvertrag. Des Weiteren ist eine Vereinbarung zur Netznutzung zwischen dem jeweiligen Stromlieferanten und **SWA** erforderlich, welche u. a. die Zuordnung der Entnahme elektrischer Energie zu einem Bilanzkreis ermöglicht. Die Netznutzung kann der Kunde auf Wunsch auch unmittelbar mit **SWA** vereinbaren.

Sollte der Stromlieferungsvertrag des Kunden enden und daran anschließend die Stromlieferung und/oder die Netznutzung nicht geregelt sein, wird **SWA** dem Kunden bis zu 3 Monaten **Aushilfsenergie** liefern. Darüber wird **SWA** den Kunden informieren. Die aktuell veröffentlichte Preisregelung für Aushilfsenergie gilt dann als bereits zwischen dem Kunden und **SWA** vereinbart und ist in der Geschäftsstelle der **SWA** erhältlich bzw. kann dem Kunden auf Wunsch zur Verfügung gestellt werden.

5 Netzanschluss, Technik und Betrieb

- 5.1 Jeder Vertragspartner ist für den Betrieb, die Instandhaltung und die Erneuerung der in seinem Eigentum befindlichen elektrischen Anlagen und Betriebsmittel verantwortlich und trägt die damit verbundenen Kosten. Dabei sind die zutreffenden technischen Normen (z. B. DIN-, VDE- und EN-Normen und VDEW-Richtlinien), die jeweiligen ergänzenden Bestimmungen der **SWA** sowie die Bestimmungen der Unfallverhütungsvorschrift **BGV A2** „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“ (ehemals VBG 4) einzuhalten. Die BGV A2 wird auf Wunsch bereitgestellt.

Grundstücksbenutzung

- 5.2 Für die Grundstücksbenutzung gilt § 8 AVBEltV als vereinbart.

Kundenanlage

- 5.3 Soweit technische oder wirtschaftliche Bedingungen eine Veränderung der Versorgungsart (z. B. Änderung der Netzspannung) oder sonstige technische Änderungen am Netzanschluss (z. B. Erhöhung der Kurzschlussfestigkeit) erfordern, ist **SWA** zu deren Durchführung berechtigt. Über die geplanten Maßnahmen wird **SWA** den Kunden rechtzeitig informieren. Jeder Vertragspartner trägt die Kosten der dadurch notwendig werdenden Änderungen an den in seinem Eigentum befindlichen Anlagen.
- 5.4 Der Kunde wird den Betrieb seiner elektrischen Anlagen zur Entnahme elektrischer Energie so führen, dass
- dadurch keine nachteiligen Rückwirkungen auf den ordnungsgemäßen Netzbetrieb der **SWA** und die Nutzung des Netzes der **SWA** durch Dritte eintreten können;
 - ein $\cos \varphi$ zwischen 0,9 induktiv und 0,9 kapazitiv eingehalten und gegebenenfalls auf seine Kosten eine seinen tatsächlichen Belastungsverhältnissen angepasste ausreichende Blindstromkompensation durchgeführt wird;
 - der Betrieb von Datenübertragungssystemen der **SWA** nicht beeinträchtigt und gegebenenfalls in Abstimmung mit **SWA** auf seine Kosten geeignete Maßnahmen (z. B. Einbau von Tonfrequenzsperrern; Kompensations-, Filter- bzw. Abschirmungsanlagen) durchgeführt werden.
- 5.5 Ein etwaiger Schaltbetrieb wird nach gesondert zu treffenden Vereinbarungen abgewickelt.
- 5.6 Änderungen am Netzanschluss dürfen nur durch **SWA** oder deren Beauftragte vorgenommen werden. Durch den Kunden verursachte Beschädigungen gehen zu seinen Lasten.
- 5.7 Für den Fall der Aufnahme oder Erweiterung einer Eigenerzeugung sind rechtzeitig die erforderlichen technischen und vertraglichen Vereinbarungen mit **SWA** zu treffen.

Telefonanschluss

- 5.8 Der Kunde stellt **SWA** in unmittelbarer Nähe des Zählerplatzes einen durchwahlfähigen Telefonanschluss (analog oder Euro-ISDN) für die jederzeitige Fernauslesung der Zählung unentgeltlich bereit, soweit nichts anderes vereinbart ist, und trägt für die ständige Funktionsfähigkeit des Telefonanschlusses Sorge.

6 Messung und Zählwerterfassung

- 6.1 Je Zählpunkt ist ein entsprechender Zählerplatz in Abstimmung mit **SWA** durch den Kunden auf seine Kosten zu errichten. Der Zählpunkt soll in unmittelbarer Nähe der Eigentumsgrenze liegen.
- 6.2 Die an der Anschlussstelle des Kunden entnommene elektrische Wirk- und Blindarbeit wird durch im Eigentum der **SWA** befindliche Mess-, Zähl- und Kommunikationseinrichtungen erfasst.
- 6.3 Die Zählung erfolgt mittels registrierender $\frac{1}{4}$ -h-Leistungsmessung. **SWA** erfasst die für die Abrechnung relevanten Zählwerte/Lastgänge mittels Fernauslesung (in der Regel täglich).
- 6.4 Ist infolge technischer Veränderungen oder Veränderungen im Abnahmeverhalten des Kunden ein Um- oder Ausbau der Messung und/oder Zählung (einschließlich der Wandler) erforderlich, so ist dies durch den Kunden auf seine Kosten zu veranlassen.
- 6.5 Sofern **SWA** bei unbefugtem Elektrizitätsgebrauch neben der Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen gemäß § 23 AVBEltV berechtigt ist, eine Vertragsstrafe vom Kunden zu verlangen, ermittelt **SWA** die Höhe der Vertragsstrafe an Hand der für **Aushilfsenergie** gültigen Preise.

Vergleichszählung

- 6.6 Der Kunde hat das Recht, zusätzlich eigene geeignete Mess-, Steuer- und Zähleinrichtungen für eine Vergleichszählung auf eigene Kosten einbauen zu lassen und zu betreiben. Die Anforderungen an eine Vergleichszählung gibt **SWA** gemäß Metering Code vor.
- 6.7 Soll eine vorhandene Vergleichszählung des Kunden der Lieferung von Ersatzwerten bei einer Störung der Abrechnungszählung oder deren Fernauslesung dienen, so gestattet der Kunde **SWA** die Fernauslesung dieser Vergleichszählung oder stellt die Daten in geeigneter Form bereit.

7 Abrechnung

- 7.1 Rechnungen werden jeweils mit dem auf der Rechnung ausgewiesenen Fälligkeitsdatum – in der Regel am 15. des der Lieferung folgenden Monats – fällig; die Zahlungen erfolgen ohne Abzug. Maßgebend ist der Zahlungseingang bei **SWA**.
- 7.2 Bei Zahlungsverzug hat **SWA** einen Anspruch auf Verzugszinsen in gesetzlich zulässiger Höhe.
- 7.3 Soweit künftig Abgaben, wie Steuern, Gebühren, Beiträge oder Sonderabgaben bzw. Abgaben irgendwelcher Art wirksam werden, die die Beschaffung, Übertragung, Verteilung oder Durchleitung von elektrischer Energie mittel- oder unmittelbar verteuern (z. B. Energiesteuern, CO₂-Steuern, Mehrbelastungen aus EEG und KWKG), ist **SWA** berechtigt, diese unmittelbar an den Kunden weiterzugeben.

Als Abgaben zu qualifizieren sind auch Geldleistungspflichten, die ein Hoheitsträger auf das Verhältnis von Privatrechtssubjekten beschränkt hat, soweit mittelbar eine Aufkommenswirkung zu Gunsten der öffentlichen Hand bewirkt wird und dadurch der öffentliche Haushalt entlastet wird, sowie Geldleistungspflichten, die sich aus an Stelle von hoheitlichen Regelungen geschlossener Vereinbarungen der Elektrizitätswirtschaft ergeben.

8 Haftung

Es gelten die Regelungen der §§ 6 und 7 der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Elektrizitätsversorgung von Tarifkunden (AVBEitV)“ in der Fassung vom 21. Juni 1979 entsprechend.

9 Störungen und Unterbrechung

- 9.1 Für Störungen und Unterbrechungen gelten die Bestimmungen der AVBEitV. Höhere Gewalt im Sinne § 5 AVBEitV liegt z. B. bei Krieg, Naturkatastrophen, Arbeitskämpfmaßnahmen, bei Beschädigungen von Erzeugungs-, Übertragungs- oder Verteilungsanlagen sowie bei behördlichen Anordnungen oder sonstigen Umständen vor, die abzuwenden nicht in der Macht von **SWA** liegt bzw. deren Eintritt mit einem angemessenen technischen und wirtschaftlichen Aufwand nicht verhindert werden kann.
- 9.2 Sofern infolge der Verletzung des Netzanschluss- und/oder des Anschlussnutzungsvertrages durch den Kunden eine Gefährdung des sicheren Netzbetriebes der **SWA** auftreten kann, ist **SWA** berechtigt, den Netzanschluss und/oder die Anschlussnutzung zu unterbrechen.

10 Schlussbestimmungen

- 10.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine im wirtschaftlichen Erfolg ihr nach Möglichkeit gleichkommende, wirksame und durchführbare Bestimmung zu ersetzen. Gleiches gilt im Falle einer Vertragslücke.
- 10.2 Sobald sich Anpassungs- oder zusätzlicher Regelungsbedarf ergibt, werden die Vertragspartner diesem durch entsprechende Vertragsänderung Rechnung tragen oder gegebenenfalls die ABNA aktualisieren.
- 10.3 Änderungen bzw. Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung des Schriftformerfordernisses.
- 10.4 Soweit in dieser ABNA oder in dem mit der ABNA verbundenen Vertrag Regelungen getroffen sind, die im Widerspruch zu anderen Regelungen anderer Verträge der Vertragspartner oder ihrer Rechtsvorgänger stehen, treten diese anderen Regelungen der anderen Verträge mit In-Kraft-Treten des mit der ABNA verbundenen Vertrages außer Kraft. Dies gilt insbesondere für Regelungen in einem Stromliefervertrag, die die hier neu geregelten Bedingungen betreffen. Sonstige Vereinbarungen in den früheren Verträgen bleiben hiervon unberührt wirksam.